

D 5.6 Diözesanmuseum**D 5.6.1****D 5.6.1 Statut des Fonds der Freunde und Förderer des
Diözesanmuseums „St. Afra“
– rechtlich unselbständige Zustiftung – der Diözese Augsburg**

Vom 15. November 1995

Präambel

Das Diözesanmuseum „St. Afra“, untergebracht im Anwesen des Bischöflichen Stuhls, Kornhausgasse 3, 86152 Augsburg, verfolgt neben seinen allgemeinen Aufgaben des Bewahrens, Erforschens und Erschließens der ihm anvertrauten Sammlung einen besonderen Auftrag, nämlich die Vermittlung anschaulicher Zeugnisse unseres Glaubens, welche Bekundungen der Zuwendung Gottes zum Menschen sowie des menschlichen Strebens zu Gott bildhaft darstellen. Bildwerke, liturgische Geräte und Gewänder, aber auch Gegenstände sonstiger kirchlicher Kulturgeschichte geben Zeugnis von Glaubensinhalten, Gottesdienst und Frömmigkeit in unserer bayerisch-schwäbischen Heimat. Dieser Verkündigungsauftrag ist in einer um sich greifenden säkularisierten Gesellschaft wichtiger denn je; durch Anschauung und Erläuterung soll unser Glaube auf dem Fundament des Evangeliums gerade an künftige Generationen weitergegeben werden.

Das Diözesanmuseum selbst konnte aufgrund der durch anhaltende Rezession gerade im Augsburger Raum äußerst angespannten Haushaltslage unseres Bistums baulich lediglich einen Zwischenabschluß erfahren, der jedoch Ausstellungen betreffender Exponate – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – zuläßt. Um das Bistum Augsburg bei der Erfüllung dieser gemeinnützigen Aufgabe für Kirche und Gesellschaft in ideeller sowie finanzieller Hinsicht zu fördern, insbesondere den Erwerb geeigneter Vitrinen, die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen sowie den Erwerb geeigneter Kunstobjekte zu ermöglichen, wird bei der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg ein „Fonds der Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra““ eingerichtet.

§ 1 Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

(I) Der Fonds der Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra“ besitzt als sog. Zustiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit; er zählt zu den nicht-rechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen im Sinne von Art. 8 KiStiftO.

(II) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen jeweils einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (z. B. Schenkungen) oder durch Verfügungen von Todes wegen (z. B. Vermächtnissen) an die Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg verbunden mit der Auflage, daß die Erträge sowie das übertragene Vermögen selbst für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke des Diözesanmuseums „St. Afra“ verwendet werden.

(III) Die Zweckbindung der Zuwender (z. B. Spender, Sponsoren, Stifter, Erblasser) nach Abs. II ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

D 5.6.1**§ 2 Kuratorium – Mitglieder, Amtszeit**

(I) Organ der Zustiftung ist das Kuratorium, welches sich aus

1. einem vom Domkapitel des Bistums Augsburg aus seiner Mitte berufenen Mitglied,
2. dem Leiter des Referats „Sakrale Kunst“ im Bischöflichen Ordinariat Augsburg,
3. dem ersten Vorsitzenden des „Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V.“,
4. einem vom Vorstand des „Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V.“ berufenen Vereinsmitglied sowie
5. fünf weiteren Mitgliedern, die der Generalvikar des Bischofs von Augsburg im Benehmen mit dem Mitglied nach Nr. 3 aus den gesellschaftlichen Bereichen „Wissenschaft“, „Wirtschaft“ und „Politik“ beruft, zusammensetzt.

(II) Die in Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Mitglieder werden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(III) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgebenden Amt. Für die berufenen Mitglieder endet sie nach Ablauf der Amtszeit oder durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft; die berufenen Mitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuberufung im Amt.

(IV) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung

(I) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit nach § 2 Abs. II einen Vorsitzenden.

(II) Die Geschäftsführung des Kuratoriums und die Vertretung der Zustiftung obliegen dem Mitglied nach § 2 Abs. I Nr. 3 unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg. Im unverzichtbaren Umfang anfallende Sachkosten trägt die Diözese Augsburg.

§ 4 Aufgaben

(I) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist es, mit dafür zu sorgen, daß das Diözesanmuseum „St. Afra“ bei der Erfüllung seines kirchlichen und sonst gemeinnützigen Auftrags die unverzichtbare ideelle und finanzielle Unterstützung erhält, und zwar insbesondere für den Erwerb geeigneter Vitrinen, die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen sowie den Erwerb geeigneter Kunstobjekte. Verwirklicht wird dies vornehmlich in Form der Sammlung von Spenden, der Akquisition von Sponsoren sowie der Gewinnung von Stiftern.

(II) Dem Kuratorium obliegt die Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung der bei der Zustiftung eingehenden Mittel.

§ 5 Sitzungen

(I) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen oder wenn der Vorsitzende es für geboten hält.

(II) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein.

(III) Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen, sofern der Vorsitzende es für geboten hält.

(IV) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Kuratoriums auch dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.

(V) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(VI) Die Mitglieder des Kuratoriums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Beschlußfassung

(I) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(II) Ist das Kuratorium beschlußunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und Beschlußfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im übrigen gilt § 5 Abs. II entsprechend.

(III) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

(IV) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(V) Ein Kuratoriumsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kuratoriumsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(VI) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im übrigen gelten die Absätze I und II entsprechend.

§ 7 Niederschrift

(I) Über jede Sitzung des Kuratoriums fertigt die Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefaßten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

(II) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf; aufgrund eines betreffenden Beschlusses des Kuratoriums kann die Niederschrift auch jedem Mitglied zugeleitet werden.

D 5.6.1**§ 8 Arbeitsgemeinschaft der Freunde und Förderer**

(I) Auf der Grundlage einer Liste über diejenigen Personen, die in den jeweils letzten Jahren sich als Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra“ erwiesen haben, lädt der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einmal jährlich, und zwar im Herbst, derartige Persönlichkeiten nach Augsburg, um insbesondere Fördermöglichkeiten zu behandeln und entsprechende Empfehlungen an das Kuratorium auszusprechen.

(II) Diese Arbeitsgemeinschaft der Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra“ soll zahlenmäßig 24 Personen nicht überschreiten, um eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu gewährleisten.

§ 9 Stiftungsaufsicht

(I) Der Fonds der Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra“ steht als kirchliche Zustiftung unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Augsburg.

(II) Für die Zustiftung sowie die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

§ 10 Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung

(I) Dieses Statut kann nach Anhörung des Kuratoriums durch den Bischof von Augsburg geändert werden.

(II) Das Statut sowie etwaige Änderungen werden im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.

(III) Das Statut über den Fonds der Freunde und Förderer des Diözesanmuseums „St. Afra“ tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(IV) Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält ein Exemplar dieses Statuts sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen in ihren jeweiligen Fassungen.

Augsburg, den 15. November 1995

Dr. Viktor Josef Dammertz
Bischof von Augsburg

(Abl. 1995 S. 977-982)